

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste für das Wirtschaftsjahr 2018

- Festsetzung des Wirtschaftsplanes -

Gemäß § 16 Absatz 1 Sächsische Eigenbetriebsverordnung vom 16. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2017, Verbindung mit § 74 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung am 22. März 2018 mit Beschluss ZKD001/2018 folgenden Wirtschaftsplan als Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018, der die zur Aufgabenerfüllung voraussichtlich notwendigen Erträge und Aufwendungen sowie den Mittelzu- und Mittelabfluss enthält, wird festgesetzt

im Erfolgsplan mit

| Ordentlichen Erträgen von | 1.032.117,00 Euro |
|-------------------------------|-------------------|
| Ordentlichen Aufwendungen von | 1.029.288,00 Euro |
| Finanzaufwendungen von | 2.829,00 Euro |
| Jahresgewinn / -verlust von | 0.00 Euro |

und im Liquiditätsplan mit

| Mittelzu- / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit von | 44.107,00 Euro |
|--|-----------------|
| Mittelzu- / Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit von | -41.300,00 Euro |
| Mittelzu- / Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit von | -2.829,00 Euro |
| zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes von | -22,00 Euro |
| Finanzmittelbestand am Ende des Wirtschaftsjahres von | 140.438,25 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

100.000,00 Euro

§ 5

Die Investitionsumlage (Kredittilgung) wird festgesetzt für die Gemeinde Stützengrün auf für die Gemeinde Zschorlau auf

15.000,00 Euro 15.000,00 Euro

Stutzengrün, den 22.05.2018

Wolfgang Leonhardt Verbandsvorsitzender